

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Abfallsatzung -

-Lesefassung-

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, 89, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 17, 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382), der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.10.2016 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallsatzung) erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim – nachfolgend Landkreis genannt – entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder ist angehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten und
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.

- (2) Dienststellen und Einrichtungen des Landkreises haben im Beschaffungswesen, bei Genehmigungsverfahren sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen vorbildlich auf Abfallvermeidung und –verwertung hinzuwirken.
- (3) Die Abfallerzeuger haben in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken die technischen Voraussetzungen zu schaffen und darauf einzuwirken, dass Abfälle getrennt nach zu entsorgenden und verwertbaren Abfällen sowie schadstoffhaltigen Abfällen vorsortiert werden. Es ist untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu errichten oder zu betreiben. Als Anlage in diesem Sinne gelten nicht Anlagen zur Eigenkompostierung. Das Behandeln (z. B. Verbrennen) und Ablagern von Abfällen in sonstiger Weise in oder auf nicht zugelassenen Anlagen oder Grundstücken ist nicht erlaubt. Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen nur verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO M-V oder durch Nutzung der vom Landkreis angebotenen Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mit Krankheitserregern, um deren weitere Ausbreitung zu verhindern, gilt nicht als Abfallbehandlung.
- (4) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, möglichst eine weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen. Zur Information gibt der Landkreis jährlich einen Abfallratgeber heraus.

§ 3 Umfang der Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- (1) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten zu verwerten bzw. zu beseitigen. Er hat die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten – sofern ihm die Verwertung möglich ist – oder zu beseitigen. Die Verwertung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung. Die Beseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, wirkt der Landkreis in seinem Entsorgungsgebiet darauf ein:
 1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe, Holz und Bioabfälle, als Wertstoffe soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. stofflich nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu behandeln (Abfallbehandlung),
 5. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen (Abfallbeseitigung).
- (3) Der Landkreis hat Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. Dies gilt auch für Kleinmengen

vergleichbarer Abfälle zur Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen, wenn sie mit den Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können.

- (4) Der Landkreis überwacht und kontrolliert die ordnungsgemäße Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen sind.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und die gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (4) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Betriebe, sonstige private und öffentliche Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Agenturen usw., sowie kommunale Einrichtungen.
- (5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus privaten Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung, wegen ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den im Landkreis zugelassenen Abfallsammelbehältern untergebracht werden können und getrennt vom Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen gesammelt und transportiert werden.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Möbel, sämtliche Einrichtungsgegenstände, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Lampen, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Gartenmöbel, Bügelbretter, Koffer, Innenrollos, sperrige Kunststoffbehältnisse u. ä.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bäume, Äste, Wurzelstücke, Sträucher, Gewerbe- und Betriebsabfälle aller Art, metallische Teile jeder Art, schadstoffhaltige Abfälle (nach Abs. 10), Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks und anderer Schrott, Reifen, Öltanks, leere Ölbehälter, Abfälle jeglicher Art in Tüten, Säcken und Kartons verpackt, Lumpen, sämtliche Teile von Bau- und Umbauarbeiten, wie Steine, Ziegel, Holzgebälk, Türen, Fenster, Laminat, Parkett, Dusch- u. Badewannen, Wasch- u. WC-Becken u. ä.

- (6) Haushaltsschrott im Sinne dieser Satzung umfasst alle haushaltsspezifischen

Gegenstände aus Metall.

Zum Haushaltsschrott gehören insbesondere:

Metallregale, Wäscheständer, Eimer, Fahrradrahmen, Grill u. ä..

Nicht zum Haushaltsschrott gehören insbesondere:

landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge, Kräder und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel, Heizkörper, Öltanks, leere Ölbehälter, Kühlschränke u. ä.

- (7) Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind insbesondere die in Anlage 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) genannten Geräte, die in folgenden Gruppen gesammelt werden:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,
3. Bildschirme, Monitore und TV Geräte,
4. Lampen,
5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollgeräte,
6. Photovoltaikmodule.

- (8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (Nahrungs- und Küchenabfälle und Garten- und Parkabfälle) aus privaten Haushalten, Kleingärten und anderen Herkunftsbereichen.

Zu den Nahrungs- und Küchenabfällen gehören insbesondere:

Obst- und Gemüsereste, Schalen von Südfrüchten, Eierschalen, Speisereste, Filtertüten, Kaffeesatz, Topfpflanzen und Schnittblumen und vergleichbare Stoffe sowie pflanzliches Einstreu aus Kleintierhaltungen.

Zu den Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) gehören insbesondere:

Baum-, Strauch- und Heckenschnitt bis 15 cm Stammdurchmesser, Laub, Rasenschnitt, Blumenabfälle sowie vergleichbare Abfälle.

Nicht zum Bioabfall im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:

Speisereste von gewerblichen Anfallstellen wie z.B.: Gaststätten, Imbissbetriebe, Cateringbetriebe, Restaurants oder Hotels sowie von allen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb, sowie Laub von öffentlichen Flächen

- (9) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presseerzeugnisse sowie unbeschichtete Verpackungen handelt, die aus reinem PPK-Material bestehen und in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen.

Zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere:

Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Bücher, Kataloge, Verpackungen (nicht beschichtete), Eierkartons u.ä.

Nicht zu den PPK Abfällen gehören insbesondere:

beschichtetes und imprägniertes Papier, Aktenordner, Tapeten, Milch- und Getränkekartons, Hygienepapier (Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien u.ä.

- (10) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den schadstoffhaltigen Abfällen gehören insbesondere:

Haushaltschemikalien, Altfarben und Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Kleinmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie vergleichbare Stoffe.

- (11) Stofflich verwertbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.
- (12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (13) Wochenendgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Nutzung erfolgt in der Regel an Wochenenden und zu Urlaubszwecken.
- (14) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Mieter und Pächter von Wohn- und Gewerberäumen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 5 Anschlusszwang, Anschlussrecht und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Soweit auf anderweitig genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, unterliegen deren Eigentümer ebenfalls dem Anschlusszwang.
- (2) Jeder Eigentümer bewohnter sowie gewerblich genutzter Grundstücke ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht der öffentlichen Abfallentsorgung unmittelbar am Grundstück besteht nicht, wenn der Anschluss auf Grund der besonderen Lage verkehrstechnisch nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand realisierbar wäre. Die Entsorgung solcher

Grundstücke ist zwischen dem Landkreis und dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten gesondert zu vereinbaren.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück und sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) In Ausnahmefällen kann der Landkreis auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Ein Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellt, im Übrigen eine ordnungsgemäße Entsorgung auf anderem Wege sichergestellt ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 6 Überlassungspflichtige Abfälle

- (1) Die Abfallerzeuger und –besitzer haben dem Landkreis alle in der Anlage „Überlassungspflichtige Abfälle“ zur Satzung aufgeführten nach § 17 KrWG überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung zu überlassen. Für die Abfallzuordnung gilt die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung.

Überlassungspflichtige Abfälle sind insbesondere:

1. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen (§ 4 Abs. 5-10).
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach Art und Menge über das kommunale Einsammelsystem erfasst werden können.

- (2) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind grundsätzlich alle Abfälle, die nicht in der Anlage „Überlassungspflichtige Abfälle“ aufgeführt sind.

Ausgeschlossene Abfälle sind insbesondere:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nach ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in den Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere solche, die nach Menge oder Beschaffenheit nicht mit den gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung zugelassenen Behältern bzw. im Fall von Sperrmüll nicht mit der für Sperrmüll vorgesehenen Sammlung eingesammelt werden können.
 2. Abfälle, die auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung (z. B. der Verpackungsverordnung) der Rücknahmepflicht unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (3) Über den Abs. 1 hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ganz oder teilweise ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger

oder Dritten gewährleistet wird. Dem Landkreis ist die Art und Weise der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Bescheinigungen, Entsorgungsnachweise u. ä.) zu erbringen.

§ 7 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallsammelbehältern oder Abfallsäcken nach § 12 eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder die für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 17 dieser Satzung) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Werden die Abfälle durch den Besitzer zu einer Sammeleinrichtung oder Annahmestelle des Landkreises gebracht, gehen diese Abfälle mit dem gestatteten Einwurf bzw. Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Die zur Abfuhr bereitgestellten oder in Sammeleinrichtungen verbrachten Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden, das gilt insbesondere für Papier, Pappe und Kartonagen und für den am Straßenrand abgelegten Sperrmüll sowie Haushalts-, Elektro- und Elektronikschrott.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden durch den Landkreis oder durch beauftragte Dritte im Rahmen eines Holsystems oder eines Bringsystems eingesammelt und befördert.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle unter Beachtung von § 5 Abs. 2 S. 2 und § 11 an dem Grundstück abgeholt, auf dem sie anfallen.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen erfasst.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender stofflich verwertbarer Abfälle durch:
 1. Elektro- und Elektronikschrott (Abs. 2)
 2. Haushaltsschrott (Abs. 3)
 3. Altglas (Abs. 4)
 4. Leichtstoffverpackungen: Kunststoffe, Folien, Verbundverpackungen (Abs. 5)
 5. Papier, Pappe, Kartonagen (Abs. 7)
 6. Bioabfälle (Abs. 8)
 7. Weihnachtsbäume (Abs. 9)

- (2) Elektro- und Elektronikschrott wird am bekannt gegebenen Tag der Sperrmüllabfuhr gesammelt (Holsystem) oder kann an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Haushaltsschrott wird am bekannt gegebenen Tag der Sperrmüllabfuhr gesammelt (Holsystem) oder kann an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (4) Altglas wird in den von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung aufgestellten Sammelcontainern erfasst. In diese Container ist das Altglas frei von Verunreinigungen und getrennt nach Farben (weiß, grün, braun) einzuwerfen (Bringsystem).
- (5) Leichtstoffverpackungen sind in den von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung aufgestellten, speziell gekennzeichneten Wertstoffbehältern (Bringsystem) bzw. in den ausgegebenen gelben Wertstoffsäcken (Holsystem) zu sammeln.
- (6) Altkleider (Kleidung, Schuhe und andere Textilien) sind über die von gemeinnützigen Vereinen oder gewerblichen Sammlern eingerichteten Sammelsysteme einer Wiederverwertung zuzuführen.
- (7) Papier, Pappe und Kartonagen werden in aufgestellten, speziell gekennzeichneten Sammelcontainern (Bringsystem) und in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 (Holsystem) erfasst.
- (8) Bioabfälle sollen vorrangig auf Grundstücken in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden (Eigenkompostierung). Dabei ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch oder Tier durch Freisetzung oder Übertragung von Krankheitserregern und keine Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch die Verbreitung von Schadorganismen zu besorgen sind.

Sofern eine Eigenkompostierung der Bioabfälle nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die Abfälle an den vom Landkreis festgelegten Sammelstellen zu entsorgen (Bringsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bioabfälle in den hierfür zugelassenen Abfallsammelbehältern zu sammeln (Holsystem).
- (9) Weihnachtsbäume können an dafür bestimmten Sammelplätzen abgelegt werden (Bringsystem). Die Abfuhrtermine und die Sammelplätze werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp.kreis-lup.de bekannt gegeben.

§ 10 Nutzung des Bringsystems

- (1) Der Landkreis informiert über die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen nach § 9.
- (2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Sammelcontainer nach § 9 Abs. 4, 5, 7 und 8 nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.

- (3) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter und Sammelcontainer sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Sammeleinrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.

§ 11 Durchführung der Abfuhr im Holsystem

- (1) Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle werden an der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße abgeholt.
- (2) Sind öffentliche Straßen nicht mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen den Abfall beziehungsweise die Abfallsammelbehälter an einen Bereitstellungsplatz zu bringen, der an einer öffentlichen Straße liegt und mit dem Abfallsammelfahrzeug befahren werden kann.
- (3) Ist eine Bereitstellung und/oder Abholung der Abfälle deshalb nicht möglich, weil hierdurch der Straßen- oder Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet würde oder die Entleerung und die Abholung nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich wäre, kann der Landkreis nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmen, an welcher Stelle die Abfälle und Abfallsammelbehälter bereitzustellen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde oder die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann.
- (4) Der Anschlusspflichtige ist für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallsammelbehälter und der sonstigen im Holsystem zu entsorgenden Abfälle verantwortlich. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, vom Anschlusspflichtigen von der Straße oder öffentlichen Gehwegen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Abfahren erfolgen im Rahmen eines vom Landkreis festgesetzten Tourenplanes, der rechtzeitig im Abfallratgeber sowie im Internet unter www.alp.kreis-lup.de bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen ist die Entsorgung der Abfälle im Bestellsystem nach § 17.
- (6) Vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr finden keine Abfahren statt. Die Regelungen der Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32. BImSchV – sind hierbei zu beachten.
- (7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vor- oder nachgeholt. Der genaue Termin wird im Tourenplan festgelegt. Ist die Abfuhr am festgelegten Abfuhrtag aus Gründen die der Landkreis oder der beauftragte Dritte zu vertreten hat nicht möglich, wird die Abfuhr in der Regel am darauf folgenden Werktag nachgeholt.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr wegen Umständen, die der Landkreis oder der von ihm Beauftragte nicht zu vertreten hat, erfolgt die Entleerung oder die Abfuhr am nächsten regelmäßigen

Abfuhrtag. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus betrieblichen Gründen verlegt werden, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Der Anschlusspflichtige hat hieraus keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung.

- (9) Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die der Anschlusspflichtige oder der sonstige Abfallbesitzer zu vertreten hat, so kann die Abfuhr außerhalb des Tourenplanes nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen werden.

§ 12 Zugelassene Abfallsammelbehälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art und Größe der Abfallsammelbehälter. Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallsammelbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallsammelbehälter mit einem maximalen Füllgewicht zugelassen:

a)	60-l-Abfallsammelbehälter	24 kg
b)	80-l-Abfallsammelbehälter	32 kg
c)	120-l-Abfallsammelbehälter	48 kg
d)	240-l-Abfallsammelbehälter	96 kg
e)	1.100-l-Abfallsammelbehälter	440 kg
f)	60-l- Abfallsack mit Aufdruck „Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim“	15 kg

1. Behälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)

- a) 60-l-Abfallsammelbehälter
- b) 80-l-Abfallsammelbehälter
- c) 120-l-Abfallsammelbehälter
- d) 240-l-Abfallsammelbehälter
- e) 1.100-l-Abfallsammelbehälter

2. Behälter für Bioabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)

- a) 60-l-Bioabfallsammelbehälter
- b) 80-l-Bioabfallsammelbehälter
- c) 120-l-Bioabfallsammelbehälter
- d) 240-l-Bioabfallsammelbehälter

3. Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen

- a) 120-l-Papierabfallsammelbehälter
- b) 240-l-Papierabfallsammelbehälter
- c) 1.100-l-Papierabfallsammelbehälter

4. Abfallsack für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim“ (60 l)

Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht untergebracht werden können, dürfen nur Abfallsäcke nach Nr. 4 verwendet

werden, die beim Landkreis und bei den im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp.kreis-lup.de bekannt gegebenen Stellen gekauft werden können. Die Abfallsäcke werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt sind. Die Gebühr für diese Abfallsäcke schließt die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der Abfälle ein.

Von Wochenendgrundstücken kann die Entsorgung von Hausmüll auch ausschließlich über diese Abfallsäcke erfolgen. Die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen stellt der Landkreis kostenpflichtig Schwerkraftschlösser bereit. An den Abfallsammelbehältern nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden dabei die Schwerkraftschlösser so angebracht, dass die Behälter zum Befüllen nur noch mit einem Schlüssel geöffnet werden können.

§ 13 Benutzung der Abfallsammelbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallsammelbehälter einzurichten.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallsammelbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallsammelbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallsammelbehälter haben auf den Grundstücken zu verbleiben, für die sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises auf andere Grundstücke umgesetzt werden.
- (4) Die Abfallsammelbehälter sind schonend zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist verboten, glühende oder heiße Asche, Wertstoffe wie Glas, verwertbares Papier und verwertbare Pappe bzw. Stoffe, für die anderweitig Entsorgungsmöglichkeiten eingerichtet wurden, in die Abfallsammelbehälter zu füllen bzw. zu entsorgen.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Benutzung oder das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstanden sind sowie für den Verlust der Abfallsammelbehälter haftet der Anschlusspflichtige, sofern dieser dafür einzustehen hat (Verschulden).
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben eine ausreichende Behälterkapazität vorzuhalten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallsammelbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und werden zusätzliche Abfallsammelbehälter nicht angefordert, haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Behälterkapazität zu dulden.

- (8) Die vom Landkreis oder von einem beauftragten Dritten zur Nutzung gestellten Abfallsammelbehälter bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach Abmeldung des Abfallsammelbehälters die Rückgabe sicher zu stellen.

§ 14 Bereitstellung und Entleerung der Abfallsammelbehälter

- (1) Abfallsammelbehälter sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand der nächstgelegenen und mit einem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Der Abfallsammelbehälter ist mit der Deckelöffnung zum Fahrbahnrand auszurichten. Die Aufstellung darf zu keiner Verkehrsgefährdung führen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Abfallsammelfahrzeuge ist als Bereitstellungsplatz die nächstgelegene, öffentliche Durchgangsstraße zu nutzen. Der Landkreis kann die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter auf einer Straßenseite sowie das paarweise Bereitstellen von Abfallsammelbehältern der gleichen Abfallfraktion bestimmen.
- (2) Bei gemeinschaftlich genutzten Standplätzen in Großwohnanlagen, können die Abfallsammelbehälter vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt werden. Über diese Ausnahme entscheidet der Landkreis. In diesem Fall erfolgt die Entleerung der Abfallsammelbehälter an einem durch den Anschlusspflichtigen einzurichtenden Standplatz. Die Entfernung des Standplatzes zum Fahrbahnrand soll 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg für den 1.100 l Abfallsammelbehälter muss mindestens 1,5 m breit, befestigt und ohne Stufen sein. Die Bordsteine sollen abgesenkt sein. Die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sowie durch das Entsorgungspersonal erreichbar und bedienbar sein. Tore und Türen müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen und so angeschlagen sein, dass der Transport nicht behindert wird.
- (3) Entleerte, beziehungsweise aus besonderen Gründen nicht entleerte Abfallsammelbehälter sind unverzüglich wieder an den Standplatz zurückzustellen.
- (4) Neben den zugelassenen Abfallsammelbehältern lagernder, loser oder in Beuteln/Säcken verpackter Abfall wird nicht entsorgt. Ausgenommen hiervon sind die Abfallsäcke nach § 12 Abs. 2 Nr. 4.
- (5) Eine Entleerung findet nicht statt, wenn
- a) der Abfallsammelbehälter nicht entsprechend den Regelungen nach § 11 bzw. § 14 bereitgestellt wird
 - b) das maximale Füllgewicht nach § 12 überschritten ist
 - c) es sich nicht um einen zugelassenen Abfallsammelbehälter nach § 12 handelt
 - d) der Abfallsammelbehälter so gefüllt ist, dass der Deckel nicht schließt
 - e) sich der Inhalt des Abfallsammelbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch der beauftragte Dritte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z.B.: durch Festfrieren oder eingestampfte Abfälle)
 - f) der Abfallsammelbehälter entgegen der Zweckbestimmung mit unzulässigen Abfällen befüllt ist

- g) kein Transponder/Chip in dem Abfallsammelbehälter vorhanden bzw. dieser defekt ist.

§ 15 Entleerungsrhythmus der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Entleerung der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle erfolgt in den Städten wöchentlich und in deren Ortsteilen und den übrigen Gemeinden 14-täglich.
- (2) Die Entleerung der Bioabfallsammelbehälter erfolgt in der 1. bis 18. und 41. bis 52. Kalenderwoche 14-täglich und in der 19. bis 40. Kalenderwoche wöchentlich.
- (3) Die Entleerung der Papierabfallsammelbehälter erfolgt in der Regel vierwöchentlich.

§ 16 Bedarfsorientiertes Entleerungsverfahren

Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 5 in einem bestimmten Rahmen (Mindestentleerung) die Häufigkeit der Entleerungen der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (bedarfsorientiertes Entleerungsverfahren). Die Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Abfallsammelbehälter werden nur geleert, wenn sie mit entsprechender elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip) ausgerüstet sind.

§ 17 Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sperrmüll, Haushaltsschrott und Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird zweimal jährlich entsorgt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist (Holsystem).
- (2) Die Abfälle sind am Tag der Abfuhr bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages, durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand der nächst gelegenen und mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße getrennt voneinander so bereitzustellen, dass eine Verladung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich und zumutbar ist. Die Bereitstellung darf zu keiner Verkehrsgefährdung führen.
- (3) Werden im Rahmen der Abfuhr Abfälle bereitgestellt, die nicht Abs. 1 entsprechen, besteht kein Anspruch darauf, dass diese Abfälle abgefahren werden. Aus diesem Grunde nicht abgefahrte Abfälle sind durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt auf Abruf im Rahmen eines Bestellsystems. Diese Abfahren können durch den Anschlusspflichtigen angemeldet und zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge der Abfälle anzugeben. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg oder eine Größe von 2 m x 1 m x 0,75 m haben.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel zwei Wochen nach Anmeldung. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest.

- (6) Die Abfuhr der Abfälle kann zu einem Wunschtermin durch einen vom Anschlusspflichtigen selbst zu befüllenden Sammelcontainer erfolgen. Der Anschlusspflichtige hat die Containergestellung schriftlich beim Landkreis zu bestellen. Für die Gestellung des Containers wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass ein geeigneter Stellplatz vorhanden ist. Der Anschlusspflichtige bleibt auch dann in vollem Umfang gebührenpflichtig, wenn der Sammelcontainer durch Dritte genutzt wird.
- (7) Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott können zusätzlich an den vom Landkreis im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp.kreis-lup.de bekannt gegebenen Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (8) Elektrische und elektronische Kleingeräte bis zu einer Größe von 20 cm x 20 cm und bis 2 kg je Altgerät können in haushaltstypischen Kleinmengen zusätzlich über das Schadstoffmobil entsorgt werden. Die Termine zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp.kreis-lup.de bekannt gegeben.

§ 18 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinstmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden im Rahmen eines Bringsystems über das Schadstoffmobil mindestens einmal halbjährlich eingesammelt. Die Termine und Orte zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.alp.kreis-lup.de bekannt gegeben.
- (2) Die Menge der anzunehmenden schadstoffhaltigen Abfälle ist begrenzt auf 10 kg bzw. 10 l je Sammelaktion. Starterbatterien, außer Traktoren- und LKW-Starterbatterien, können außerhalb dieser Mengenbegrenzung entsorgt werden.

§ 19 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich beim Landkreis schriftlich anzumelden.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (5) Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden sollen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung und dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

Dem Landkreis sind auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 21 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

§ 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 3 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt
 2. entgegen § 6 Abs. 1 die überlassungspflichtigen Abfälle nicht zur Entsorgung überlässt oder entgegen § 6 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossene Abfälle mit den Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsorgt
 3. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt
 4. entgegen § 9 Abs. 8 Bioabfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigenden Art und Weise kompostiert
 5. entgegen § 10 Abs. 2 die Sammelcontainer und entgegen § 10 Abs. 3 die Sammeleinrichtungen für verwertbare Abfälle außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt bzw. Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt bzw. die Standplätze auf andere Art verunreinigt
 6. entgegen § 11 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt

7. entgegen § 13 Abs. 2 entgegen ihrer Zweckbestimmung Abfälle in die Abfallsammelbehälter einfüllt
 8. entgegen § 13 Abs. 3 Abfallsammelbehälter ohne Zustimmung des Landkreises auf anderer Grundstücke umsetzt
 9. entgegen § 13 Abs. 4 die Abfallsammelbehälter befüllt oder entgegen § 13 Abs. 7 nicht eine ausreichende Behälterkapazität vorhält bzw. entgegen § 13 Abs. 8 Abfallsammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt
 10. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallsammelbehälter nicht an den Standplatz zurückstellt
 11. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle bereitstellt
 12. entgegen § 17 Abs. 3 Abfälle bereitstellt und diese nach nicht erfolgter Abfuhr nicht wieder zurücknimmt
 13. entgegen § 19 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 2 dieser Vorschrift vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 25 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 12.11.2014 außer Kraft.

Anlage „Überlassungspflichtige Abfälle“

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberartige Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Zur Bezeichnung sind die Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV einem sechsstelligen Abfallschlüssel zugeordnet. Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln (zweistellig) und Gruppen (vierstellig). Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere, sechsstellige Abfallart maßgebend. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind nach der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV gefährliche Abfälle.